



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KANTONALER RICHTPLAN TEILREVISION 2015/16

Bericht und Antrag an den Landrat

Titel:	KANTONALER RICHTPLAN TEILREVISION 2015/16	Typ:	Bericht	Version:	20.10.2016
Thema:	Bericht und Antrag an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	31.10.16
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	14.11.16
Ablage/Name:	NW-#273683-v1-Teilrevision_2015_16_Bericht_un.DOCX			Registratur:	2015.NWBD.95

Inhalt

1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.1	Wirkung und Verbindlichkeit	5
2	Das öffentliche Mitwirkungsverfahren	5
2.1	Der Ablauf	5
3	Die Ergebnisse der Mitwirkung und die wesentlichen Änderungen der Teilrevision.....	6
3.1	Bemerkung	6
3.2	Allgemeine Aussagen zur Teilrevision	7
3.3	Zum Kapitel Kantonale Entwicklungsstrategie (B).....	9
3.4	Zum Kapitel Siedlung, Wirtschaft und Umwelt (S).....	13
3.4.1	Siedlung (S1).....	13
3.5	Übersicht der angepassten Koordinationsaufgaben.....	18
4	Der Erlass des Richtplanes durch den Landrat.....	19
5	Die Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat.....	19
6	Antrag an den Landrat	19

1 Ausgangslage und Auftrag

Im Grundsatz ist der kantonale Richtplan ein Arbeitsinstrument für Behörden und die kantonale Verwaltung. Er bildet aber insbesondere auch die politisch abgestützte, angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons ab, dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsrechts und anderer relevanter Erlasse. Erklärtes Ziel ist es, den Richtplan aktuell zu halten und dynamisch weiter zu entwickeln.

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit Beschluss des Landrates vom 11. Juni 2014 und mit Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 2015 abgeschlossen. Die Koordinationsaufgabe A4-1 im Richtplan schreibt vor, bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben den kantonalen Richtplan anzupassen. Die Begründung für diese Teilrevision des Richtplans beruht auf neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft. Dieses beinhaltet verschiedene neue Bestimmungen, u.A. neue Anforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung (Art. 8 und 8a Abs.1), Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 15 und 15a) und Auszonung überdimensionierter Bauzonen (Art. 15 Abs.2).

Bis zur Genehmigung der Teilrevision durch den Bundesrat gilt ein faktisches Einzonungsmoratorium. Einzonungen sind auch bei Einhaltung aller Planungsgrundsätze nur bei flächengleicher Auszonung möglich.

Neu muss das Thema der kantonalen Bauzonendimensionierung aufgenommen werden. Die Vorgaben des Bundes bestimmen dabei den Spielraum in Bezug auf die gesamte Grösse der Bauzonen. Die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons obliegt den Kantonen.

Aus Art. 8 Abs.1 Bst.a RPG ergibt sich auch der Auftrag für die Erarbeitung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen, also eine kantonale Raumentwicklungsstrategie. Diese wird im Richtplan mit Zielen, Leitlinien, Strategien und deren räumlicher Konkretisierung umgesetzt. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie ist behördenverbindlich.

Mit Beschluss Nr. 511 vom 30. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen und dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) dem Kanton den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision 2014/16 zugestellt.

Mit Beschluss Nr. 907 vom 15. Dezember 2015 hat der Regierungsrat die Teilrevision der kantonalen Richtplanung für die öffentliche Mitwirkung freigegeben.

Der Richtplan wurde in der Zeit vom 16. Dezember 2015 bis zum 13. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Dabei wurden zu praktisch allen Koordinationsaufgaben und Karten Abänderungsanträge gestellt. Insgesamt wurden 296 Anträge eingereicht. Anträge wurden dabei von Gemeinden, Parteien, Korporationen, Verbänden und Privatpersonen formuliert.

Aufgrund der zahlreichen, kritischen Stellungnahmen der Gemeinden wurde beschlossen, mit jeder Gemeinde ein individuelles Gespräch zu führen und die offenen Fragen zu klären.

Bis Mitte September 2016 haben alle Gemeinden dem Amt für Raumentwicklung mitgeteilt, dass sie mit dem vorgeschlagenen Vorgehen der Richtplanrevision einverstanden sind.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2016 hat der Regierungsrat den Mitwirkungsbericht zur Vernehmlassung des Richtplans in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und die Bau- und Raumdirektion beauftragt, den Richtplanentwurf gemäss Mitwirkungsbericht zu überarbeiten und eine Botschaft zum Erlass des Richtplanentwurfs an den Landrat auszuarbeiten.

1.1 Wirkung und Verbindlichkeit

Die Koordinationsaufgaben im Richtplan weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Der Richtplan unterscheidet daher:

- Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind (Festsetzungen);
- Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, zu denen aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können (Zwischenergebnisse);
- Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder über die bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können (Vororientierungen);
- Bei einer Ausgangslage ist ein Vorhaben bereits realisiert, d.h. die Anlage ist gebaut oder die notwendigen grundeigentümergebundenen Massnahmen sind erlassen.

Jeder Koordinationsaufgabe ist eine entsprechende Priorität zugeordnet. In zeitlicher Hinsicht unterscheidet der Richtplan folgende Prioritäten: A (sofort), B (0 bis 5 Jahre), C (5 bis 10 Jahre), D (laufend/periodisch) sowie E (offen).

Der Richtplan bindet Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Zweckverbände, regionale Körperschaften und ähnliche Gebilde, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Den nachgeordneten Behörden belässt der Richtplan aber den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum. Der Bund ist insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen an den kantonalen Richtplan gebunden.

Die Gemeinden sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden. Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch die Festlegung von übergeordneten kantonalen Interessen im Richtplan in ihrem Planungsermessen eingeschränkt werden. Gemeinsam sollen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine wirksame Zusammenarbeit mit den nach- und übergeordneten Planungsbehörden.

Den Privaten und der Wirtschaft dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie es beispielsweise für private Investitionen erforderlich ist.

2 Das öffentliche Mitwirkungsverfahren

2.1 Der Ablauf

Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2015 mit RRB NR. 907 beschlossen, über den Entwurf des revidierten, kantonalen Richtplans in der Zeit vom 16. Dezember 2015 bis 13. Februar 2016 die öffentliche Mitwirkung durchzuführen. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 51 vom 16. Dezember 2015 publiziert. Der Richtplanentwurf wurde in allen Gemeindekanzleien und bei der Baudirektion öffentlich aufgelegt.

Zum Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren wurden folgende Adressaten eingeladen:

- Politische Gemeinden
- Korporationen
- Politische Parteien (CVP, FDP, SVP, DN, SP)
- Gemeinden Engelberg und Seelisberg
- Nachbarkantone Bern, Luzern, Obwalden, Schwyz und Uri
- Direktionssekretariate

- Bundesamt für Raumentwicklung
- Rechtsdienst
- Amt für Umwelt
- Amt für Landwirtschaft
- Fachstelle N+L
- Tiefbauamt
- Abteilung Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Energie

In einer Medienmitteilung wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung die Möglichkeit hat, sich zum Richtplanentwurf vernehmen zu lassen.

Zum Richtplanentwurf 2015/16 machten insgesamt 35 Mitwirkungsteilnehmer Hinweise oder stellten Abänderungsanträge:

	<i>Stellungnahme</i>	<i>Anzahl</i>
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER,ODO, SST, STA, WOL, Engelberg	12
Kantone	LU	1
Parteien	CVP, FDP, SP, GP	4
Korporationen	G BUO, G EBÜ, G STA, Vereinigung Korp.	4
Organisationen	IHS, LSVV, Pro Natura, VCS, WWF	5
Kant. Amtsstellen	FÖVP, AfL, FNL	3
Private	diverse	6
Total		35

Verschiedene Weitere nahmen die Teilrevision nur zur Kenntnis.

Von den 35 Mitwirkungsteilnehmern wurden 296 Anträge eingereicht. Dabei gelangten vielfach nur leicht unterschiedliche Formulierungen zur Anwendung. Ähnliche Rückmeldungen wurden in der Regel einzeln bearbeitet, daraus ergibt sich die eher hohe Zahl an Anträgen.

Die Themen mit den meisten Rückmeldungen sind B3 (angestrebte Entwicklung) (39), gefolgt von S1-3 (Baulandbedarf Wohnen bestimmen) (36).

3 Die Ergebnisse der Mitwirkung und die wesentlichen Änderungen der Teilrevision

3.1 Bemerkung

Der Grund für die Teilrevision des kantonalen Richtplans ist die Revision des Raumplanungsgesetzes, die verschiedene neue Bestimmungen beinhaltet, unter anderem bezüglich neuen Anforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung, an die Verfügbarkeit von Bauland und an die Auszonung überdimensionierter Bauzonen.

Die wichtigsten und meistgenannten **Änderungsanträge** der Vernehmlassungsteilnehmer sind die Folgenden (Schwerpunktthemen):

3.2 Allgemeine Aussagen zur Teilrevision

- **Papierstrategie**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Wachstumsstrategie: Die im kantonalen Richtplan formulierte Entwicklung ist im Kontext des neuen Raumplanungsgesetzes eine reine ‚Papier-Strategie‘, die so gar nicht stattfinden kann.

Siedlungsentwicklung: Mit den im Richtplan formulierten Anforderungen an die kommunalen Siedlungsleitbilder ist eine erfolgreiche und zielführende Erarbeitung von Siedlungsleitbildern (als Grundlage für alle weiteren kommunalen Planungen) nicht umsetzbar, es entsteht eine Blockade für die Gemeinden in allen ihren Planungen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die raumplanerischen Vorgaben des Bundes verlangen von den Kantonen im Wesentlichen eine Entwicklung der Besiedlung an Standorten mit guter ÖV-Anbindung und eine Besiedlung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht, also möglichst dichte Nutzungen. Der kant. Richtplan ist dabei das oberste und zentrale Instrument der kantonalen Raumplanung, das diese strategischen Vorgaben des Bundes auf die örtlichen, kantonalen Verhältnisse umzumünzen und zu konkretisieren hat. Dass dabei eine gewisse Unschärfe vorhanden ist, ist richtig und nötig. Der Richtplan gibt die Richtung vor.

Anzustreben ist natürlich, dass dies keine Papierstrategie ist, sondern dass das Papier die Strategie abbildet, die vom Kanton und den Gemeinden - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - gewünscht wird.

Die Funktion der Siedlungsleitbilder ist es, die übergeordneten, auch strategischen Vorgaben weiter zu konkretisieren und die langfristige Entwicklung der Gemeinden offenzulegen und mit der Bevölkerung abzusprechen. Sie sollen Grundlage und Vorgabe für die parzellenscharfen und grundeigentümergebundenen Vorgaben der nachgelagerten Nutzungsplanung sein. Es ist darum nötig, dass im Siedlungsleitbild umfassende Abwägungen zu verschiedenen Themen vorgenommen werden. Dass die Ansprüche an die Siedlungsleitbilder zunehmen, ergibt sich aus den zunehmenden Ansprüchen an die übergeordnete Planung.

SLB und Richtplan sollen miteinander interagieren. Beide sollen sich gegenseitig beeinflussen. Es ist also nicht zwingend so, dass der Richtplan die Vorgaben macht und das SLB die Umsetzung. Denkbar ist auch, dass das SLB neue Themen aufgreift, die dann in den Richtplan einfließen.

- **Zeitpunkt der Mitwirkung**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es war nicht ersichtlich, warum die öffentliche Auflage nicht erst anfangs Januar 2016 hätte beginnen können. Das vom Regierungsrat gewählte, zeitliche Vorgehen erweckt den Eindruck, dass er nur wenig Interesse an einer qualitativ guten und öffentlich breiten Stellungnahme hat.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Aussage, dass der Regierungsrat wenig Interesse an einer guten und breiten Stellungnahme habe ist zurückzuweisen. Es wurde angestrebt, das Einzonungsmoratorium, das gilt, bis der Richtplan des Kantons an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst ist, möglichst schnell aufzuheben. Da nun aber in Zusammenhang mit der Anpassung an das neue PBG von den Gemeinden keine Einzonungen angestrebt werden, entfällt dieser Druck.

- **Verstärkter Einbezug der Gemeinden**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Die Bereinigung des Richtplanes 2015-2016 ist zusammen mit den Gemeinden vorzunehmen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist uns wichtig.

An den Gemeindegesprächen konnten die Anliegen aller Gemeinden entgegengekommen werden. Ein gewisses Dilemma bleibt.

Der Bund gibt den Kantonen in Bezug auf die Bauzonendimensionierung einen klar begrenzten Rahmen für das Wachstum vor, diese haben dieses mögliche Wachstum kantonsintern auf die Gemeinden zu verteilen, müssen zudem bestehende, übermässige Bauzonenreserven auf den Planungshorizont von 15 Jahren abbauen und gleichzeitig die unterschiedlichen Wachstumsvorstellungen der Gemeinden angemessen berücksichtigen. Die Analyse der bestehenden Reserven zeigt nun, dass auf das ganze Kantonsgebiet bezogen praktisch keine Einzonungen möglich sind, bis nicht die bestehenden Reserven teilweise überbaut oder Auszonungen vorgenommen sind. Das Wachstum wird also mittelfristig in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Problematisch ist, dass die Reserven nicht da sind, wo die Entwicklung gemäss Zentralitätsstruktur stattfinden sollte. Es ist darum unmöglich, jeder Gemeinde ihr angestrebtes Wachstum zuzugestehen, gleichzeitig die Wachstumsvorgaben des Bundes einzuhalten und dabei noch die Zentralitätsstruktur, die seit dem Agglomerationsprogramm gilt, zu bewahren. Entsprechend können die Wünsche der einzelnen Gemeinden allenfalls nicht vollständig umgesetzt werden, wenn ein genehmigungsfähiger Richtplan angestrebt werden soll.

- **Mehrwertabschöpfung**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es fehlen konkrete Aussagen, wie die Bauzonen in nützlicher Frist zur Verfügung gestellt werden sollen, und Fragen zu Mehrwertabschöpfungen bei Einzonungen bzw. zu Entschädigungen bei Auszonungen bleiben ungelöst. Das wäre aber massgeblich für einen funktionierenden Richtplan.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Mehrwertabschöpfung wird in einem separaten Gesetz geregelt. Welcher Mehrwert in welchem Ausmass abgeschöpft wird, ist derzeit noch nicht abschliessend fixiert. Derzeit besteht kein Einzonungspotenzial für Gemeinden mit Bauzonenmangel, weil das gesamtkantonale Potenzial ausgeschöpft ist. Alle Gemeinden verzichten im Rahmen der anstehenden BZR-Revision auf Einzonungen. Durch das fortlaufende Bevölkerungswachstum und allfällige Auszonungen werden die bestehenden Reserven sukzessive reduziert. So nehmen die bestehenden Reserven ab und neuer, begründeter Einzonungsbedarf entsteht. Die Problematik dürfte sich also mit der Zeit selber lösen. Ziel muss es aber in einem ersten Schritt sein, aus dem Einzonungsmoratorium zu entfallen, damit jene Gemeinden, die auch bei Berücksichtigung der Entwicklung nach innen mittelfristig Bedarf nach Einzonungen haben, diesen auch umsetzen können.

- **Siedlungsleitbilder allgemein**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Aktuell sind die Gemeinden gefordert, eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorzunehmen. Jedoch bestehen noch Unsicherheiten bei der Anwendung der Überbauungsziffer im neuen Planungs- und Baugesetz, so dass im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung in den Gemeinden wohl keine Ein- oder Auszonungen stattfinden werden. Es ist also bereits heute davon auszugehen, dass kurz nach der Gesamtrevision bereits wieder eine Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen wird, dann aber mit Ein- oder Auszonungen. Gemäss dem Kantonalen Richtplan sind vorher die kommunalen Siedlungsleitbilder anzupassen, was weitere terminliche Friktionen auslöst. In diesem Punkt weisen einzelne Gemeinden den Richtplan zur Überarbeitung zurück.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Funktion der Siedlungsleitbilder (SLB) ist es, die übergeordneten - auch strategischen - Vorgaben zu konkretisieren, die langfristige Entwicklung der Gemeinden darzulegen und mit der Bevölkerung abzusprechen. Sie sollen Grundlage und Vorgabe für die parzellenscharfen und grundeigentümergebundenen Aussagen der nachgelagerten Nutzungsplanung sein. Es ist darum nötig, dass im SLB umfassende Abwägungen zu verschiedenen Themen vorgenommen werden. Dass die Ansprüche an die SLB zunehmen, ergibt sich aus den zunehmenden Ansprüchen aus der übergeordneten Planung. Wenn nun also bestehende SLB gewisse wichtige, bzw. für die Gemeinde relevante Themen nicht behandeln, sind diese sinnvollerweise zu ergänzen bevor das BZR angepasst wird. Für die Gemeinde irrelevante Themen sind indes nicht zwingend abzuhandeln.

Im Rahmen der Gemeindegespräche konnte festgehalten werden, dass die SLB nicht angepasst werden müssen, wenn keine Einzonungen vorgesehen sind. Dies insbesondere darum, weil ansonsten die Frist für die Anpassung der bestehenden BZR an neue PBG nicht eingehalten werden könnte. Die relevanten Inhalte sind aber später zu ergänzen.

3.3 Zum Kapitel Kantonale Entwicklungsstrategie (B)

- **B1 Positionierung des Kantons Nidwalden**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Die Aussagen zur Konzentration der Dienstleistungen und lokalen Wirtschaftsschwerpunkte auf das Zentrum des Kantonshauptortes Stans und ein Subzentrum Hergiswil erscheinen etwas einengend. Auch die übrigen Gemeinden sollen nach wie vor die Möglichkeit erhalten, ihr Gewerbe zu erhalten und zu stärken und auch Entwicklungen zulassen zu können, um als Dienstleistungs- und Wirtschaftsstandorte ihre Berechtigung auch zu bestätigen. Eine Konzentration nur auf die genannten Zentren - Stans und Subzentrum Hergiswil - erscheint zu einengend, auch die sogenannten Agglomerationsgemeinden und die als ländlich-touristische Gemeinden klassifizierten Gemeinden sollen die Möglichkeit zur Stärkung ihrer Arbeitsplätze und des Wohnraumes erhalten.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die dezentrale Konzentration, mit der bereits im Agglomerationsprogramm bezeichneten Zentralitätsstruktur, wird durch diese Aussage abgeschwächt oder gar umgekehrt. Die Entwicklung wird also eher von den Zentren weg gelenkt. Ob dies sinnvoll ist, ist fraglich.

Dass aber die forcierte Wachstumsstrategie weniger euphorisch umschrieben werden soll, ist nachvollziehbar und kann umgesetzt werden.

- **B2 Künftige räumliche Herausforderungen**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Rund um die Bahnhöfe (Hergiswil, Stansstad, Dallenwil, Wolfenschiessen) sollen weitere ESP für Wohnen und Arbeiten geprüft, eingerichtet und im Übersichtsplan ergänzt werden. Da an dieser Lage ein optimaler ÖV-Anschluss besteht, sollen diese entsprechend attraktiv genutzt und ausgebaut werden können.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Einer dichten und gemischten Nutzung der Ortskerne der genannten Gemeinden steht grundsätzlich nichts entgegen. Dies ist u.E. nicht separat zu betonen. Eine Ausscheidung von ESP's an diesen Standorten erscheint daher nicht nötig.

Bei ESP's handelt es sich um grössere, bedeutende Gebiete die verstärkt entwickelt werden sollen, die also noch nicht vollständig bebaut sind, aber an geeigneter Lage liegen.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Weniger Wachstum, weniger Einzonungen, mehr Auszonungen. Die in Kapitel B2 gemachten Analysen zu Zielen und Leitideen sind positiv (Entwicklung nach innen, Abstimmung Raumplanung und Verkehr, Erneuerbare Energien), bleiben aber infolge übergrosser Wachstumsprognosen und wegen anderslautender Handlungsanweisungen in den Folgekapiteln leider leere Worte.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Ob die Wachstumsprognosen übergross sind, wird wohl erst die Zukunft zeigen, eine Interpolation des bisherigen Wachstums in die unmittelbare Zukunft lässt anderes erwarten. Die Gemeinden sind aber klar aufgefordert, ihre Entwicklung nach innen zu lenken.

Die wohl relevanteste Frage, bei der Festlegung wie sich Nidwalden räumlich verändern soll, ist jene, ob überhaupt noch Wachstum gewünscht ist. Als Fakt kann heute angenommen werden, dass Menschen je länger je mehr in Haushalten mit weniger Personen leben, gleichzeitig steigen die Wohnflächenansprüche des Einzelnen wohlstandsbedingt an, weiter schafft die Wirtschaft zusätzliche Arbeitsplätze die Personen anzieht. Die attraktive Lage führt weiter dazu, dass es weitere Personen nach Nidwalden zieht. Diese Fakten können nicht einfach negiert werden. Es ist zudem zu befürchten, dass allein mit der Verdichtung bestehender Siedlungen nicht genug zusätzliche Flächen geschaffen werden können, die diese Entwicklung abdecken würden.

Ist die Entwicklung nicht aber dann nachhaltig, wenn es gelingt, der überwiegenden Zahl der Bewohner bezahlbaren Wohnraum und attraktive Arbeitsplätze in einer attraktiven, bestmöglich geschonten oder gar aufgewerteten Landschaft zur Verfügung zu stellen? Dies bedingt, dass Siedlungen dichter genutzt werden, dass haushälterischer mit dem Boden umgegangen wird, dass die Landschaft mehr geschont und wo möglich aufgewertet wird.

Aber auch dann wird es kaum gelingen, dies langfristig ohne zusätzliche Flächen zu tun.

- **B3 Angestrebte Entwicklung**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Um der Herausforderung für die Erhaltung der heutigen Landschaftswerte und des heutigen Kulturlandes gerecht zu werden, sollten die Erwartungen an das Bevölkerungswachstum und die künftige Entwicklung der Beschäftigten deutlich reduziert - und vor allem kein derartiges

Bevölkerungswachstum, keine derartigen Bevölkerungsentwicklungsziele resp. eine derartige Entwicklung der Beschäftigten angestrebt werden!

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Zahlenwerte werden an die neuen, reduzierten Bundesvorgaben angepasst. Die Formulierung wird zudem so angepasst, dass das zu erwartende Wachstum nicht aktiv angestrebt wird, sondern aufgrund der attraktiven Rahmenbedingungen zu erwarten ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wachstumsprozente, die den Gemeinden zugewiesen werden, massgebend sind für die Berechnung des Baulandbedarfs. Diese stellen Maximalwerte in Bezug auf die Berechnung – und keine Verpflichtung in diesem Mass zu wachsen – dar.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Der Gemeinderat Stans hält fest, dass das Wachstum (zum Zeitpunkt der Mitwirkung) für den Zeithorizont 2030 nicht stattfinden wird.

Es ist für ihn verständlich, dass im Richtplan ein maximales Wachstum formuliert ist. Es ist sicher richtig, das maximale Wachstum zu definieren. Es wäre aber auch zwingend im Richtplan zu formulieren, dass die Gemeinden innerhalb ihrer Siedlungsleitbilder markant tiefere Wachstumsstrategien fahren können. Fraglich ist beim vorliegenden Richtplan aber sicherlich, warum eine Wachstumsstrategie vorgelegt wird, die faktisch nicht zu erreichen sein wird. Ein Richtplan als übergeordnetes kantonales Steuerungsinstrument ist wichtig und richtig, müsste aber aus Sicht des Gemeinderates innerhalb eines realistischen Szenarios definiert sein.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Richtplan wird so angepasst, dass die Wachstumszahlen aller Gemeinden zusammen kein höheres Wachstum als (neu) 9,1% zwischen 2014 und 2030 ergeben (Bundesvorgabe, Szenario hoch). Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch den Kanton vorgenommen, die Bedürfnisse der Gemeinden werden - soweit möglich – berücksichtigt, wobei die dezentrale Konzentration und die Zentralitätsstruktur nicht angepasst werden sollen. Nach wie vor sollen Stans und Hergiswil als Zentren der Agglomeration gestärkt werden. Die Gewichtung kann aber etwas abgeschwächt werden.

Gemäss Rückmeldungen haben die Gemeinden nicht vor, im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision neue Flächen einzuzonen. Es besteht aber sehr wohl die Chance, dass durch faktische Aufzonungen Potenzial für eine Entwicklung nach innen geschaffen wird. Ein Teil des Wachstums kann zudem durch die Entwicklung nach innen abgedeckt werden. Weiter ist davon auszugehen, dass bestehende Bauzonenreserven sukzessive bebaut werden – dies insbesondere auch in den Agglomerationsgemeinden und den ländlich-touristischen Gemeinden - also als Reserven entfallen. Dadurch wird neuer Baulandbedarf geschaffen, der dann gemäss Zentralitätsstruktur aufgeteilt werden kann.

- **B3-1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Die Prozentsätze des Bevölkerungswachstums für die einzelnen Gemeinden sollten angepasst werden. Wenn alle Gemeinden ihr zugeteiltes, maximales Wachstums ausschöpfen, sollte im Kanton insgesamt höchstens ein Wachstum gemäss Bundesvorgabe möglich sein.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Prozentangaben werden so angepasst, dass im Maximum ein Wachstum zwischen 2014 und 2030 von 9.1% (neue Zahl des Bundes) resultiert. Die Bundesvorgabe wird so sicher nicht überschritten.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Diverse Gemeinden beantragen andere, teilweise höhere Wachstumszahlen, als im Richtplanentwurf vorgesehen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gegen ein Bevölkerungswachstum – auch wenn dieses über dem vorgegebenen Wert liegt – kann und will der Kanton keine Massnahmen ergreifen, wenn sich dies aus der dichten Überbauung bestehender Bauzonen und der Ausnützung von bestehenden oder neuen Innenentwicklungspotenzialen ergibt.

Bei Neueinzonungen ist davon auszugehen, dass die zugeteilten Prozentwerte angewendet werden. Es ist also denkbar, dass weniger eingezont werden kann, als das tatsächliche Bevölkerungswachstum ergeben würde. Es gelten die Wachstumszahlen gemäss Gemeindetyp.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Das Wachstum der Bevölkerung muss entsprechend dem Szenario Mittel angepasst werden. Die Festlegung der Entwicklungsziele des künftigen Bevölkerungswachstums müssen bei Stans gekürzt und bei den anderen Gemeinden entsprechend erhöht werden.

Das Wachstum der Beschäftigten muss entsprechend dem Szenario Mittel angepasst werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass eine Anpassung der Wachstumszahlen an das Szenario Mittel komplett an der zu erwartenden Realität vorbeizielte würde, unabhängig des politischen Willens. Die von den Gemeinden dargelegten Wachstumszahlen legen eher nahe, dass selbst das Szenario Hoch allenfalls zu eng sein könnte.

Es zeigt sich aber, dass in den Zentren weniger Wachstum angestrebt wird, als an den Rändern. Die Zahlen werden entsprechend leicht anzupassen sein, dies unter bestmöglicher Wahrung der Zentralitätsstruktur und den Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden, die im Rahmen des Agglomerationsprogrammes getroffen wurden.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Raumplanung wird neuerdings von oben nach unten verordnet - der Bund erwartet, verlangt, macht Auflagen und interpretiert das Raumplanungsgesetz und Kantone vollziehen mehr oder weniger devot nach.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Tendenz, dass der Bund klare Vorgaben macht fusst wohl darin, dass die Kantone und Gemeinden – zB. bezüglich Bauzonengrössen – den Auftrag aus dem Bundesgesetz und der Bundesverfassung letztlich nur ungenügend umgesetzt haben und die Bevölkerung mittels mehrerer Abstimmungen das klare Bekenntnis und die Aufforderung für mehr haushälterischen Umgang mit dem Boden, weniger Zersiedlung und für mehr Landschaftsschutz abgegeben hat.

3.4 Zum Kapitel Siedlung, Wirtschaft und Umwelt (S)

3.4.1 Siedlung (S1)

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Diverse Gemeinden geben an, ihre Bauzonenreserven seien in der Berechnung der Bauzonenreserven nicht korrekt abgebildet.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.

- **S1-1 Siedlungsgebiete**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es wird beantragt, die Siedlungserweiterungsgebiete im Gebiet Stans-West aus dem Richtplan zu streichen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Stans West war einst Kernstück des Agglomerationsprogramms 2. Gen., wurde dann aber vom Landrat aus dem Richtplan gekippt, dies zusammen mit dem geplanten neuen Bahnhof und der Erschliessungs- und Umfahrungsstrasse. Nachdem auch Streichungsanträge wesentlicher Grundeigentümer vorliegen und das Gebiet von FFF überlagert ist, werden die Aussagen gestrichen und die Flächen auf der Karte zu S1-5 entfernt.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es wird beantragt, das Arbeitsgebiet Fadenbrücke als ESP kantonal festzulegen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Heute ist das Gebiet als ESP kommunal ausgeschieden. Dies weil er erst im Nachgang zum Agglomerationsprogramm als Entwicklungsschwerpunkt erkannt wurde und die dort fixierten ESP's stärker betont werden sollten. Die aktuellen Entwicklungen beim Flugplatz legen nun aber nahe, dass im Gebiet Fadenbrücke die grösste Entwicklung stattfinden dürfte, entsprechend ist es angemessen, den ESP stärker zu gewichten. Im Textteil des Richtplans wird die „Aufstufung“ des kommunalen ESP begründet.

- **S1-2 Siedlungsleitbilder**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es wird beantragt, die Anforderungen an die Siedlungsleitbilder markant zu reduzieren und das Instrument der Masshaltigkeit bei der Beurteilung von Seiten des Kantons einzuführen. Nicht alle Gemeinden haben die gleichen Herausforderungen, nicht alle Herausforderungen können gleichzeitig und mit gleichem Gewicht bearbeitet werden. Ist immer eine Lösung verlangt, die alles berücksichtigt, wird diese Lösung leider nie stattfinden, da immer gewisse Punkte in diesem Zeitpunkt nicht zu lösen sind.

Stellungnahme des Regierungsrates:

In Zeiten, in denen zunehmend Entwicklung nach innen verlangt wird, also dichtere Siedlungen mit intensiveren Nutzungen der Flächen, erscheint es nicht nachvollziehbar, die Ansprüche an jenes Instrument senken zu wollen, das prädestiniert wäre, die angestrebte Entwicklung mit der Bevölkerung zu diskutieren, deren Befindlichkeiten abzuholen. Verdichtung wird mehr und mehr Realität. Dadurch entsteht Konfliktpotenzial und Bedarf nach ausgleichenden Massnahmen. Bestehende Qualitäten aber auch Mängel müssen erkannt und bezeichnet werden. Aufwertende Massnahmen dargelegt und die räumliche Entwicklungsstrategie in einem grösseren Zusammenhang kommuniziert werden. Dafür ist das Siedlungsleitbild besser geeignet als die Nutzungsplanung. Diese setzt in einem nächsten Schritt die Strategie des SLB um. Richtig ist, dass nicht für jede Gemeinde die gleichen Themen die gleiche Bedeutung haben. Es wird nicht angestrebt, dass alle Gemeinden uniform die gleichen Aussagen abarbeiten. Aber es sollen zu allen jeweils wichtigen Themen Aussagen gemacht werden. Die genauen Inhalte der Siedlungsleitbilder werden individuell mit den Gemeinden besprochen.

Die Siedlungsleitbilder müssen also nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte enthalten. Das Blatt wird entsprechend ergänzt.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Diverse Gemeinden beantragen, vor Abschluss der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung ihr Siedlungsleitbild nicht zu überarbeiten. Dies einerseits weil die Überarbeitung der BZR gemäss PBG innert einer bestimmten Frist umgesetzt werden muss, welche bei einer vorgängigen Überarbeitung der SLB nicht ohne Weiteres eingehalten werden könnte und andererseits wird vorgebracht, dass verschiedene der aufgelisteten, zu bearbeitenden Themen nicht für alle Gemeinden relevant sind.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Themen sind später, wenn Einzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind, abzuhandeln.

Bei Gemeinden, die über kein Siedlungsleitbild verfügen, die aber gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Erarbeitung eines SLB nötig sein.

Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auszonungen können/müssen auch ohne SLB vorgenommen werden.

Dies gilt auch für die Ansprüche an die SLB in den nachfolgenden Koordinationsaufgaben.

- **S1-3 Baulandbedarf Wohnen bestimmen**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Im Rahmen der Mitwirkung wird von den Gemeinden vorgebracht, zur Berechnung des Baulandbedarfs soll als Vorlage diejenige des Bundes angewendet werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht.

Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht.

Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Der kantonale Richtplan beschäftigt sich stark mit dem haushälterischen Umgang des Bodens und entsprechend mit der Verdichtung nach innen. Gemäss der Spalte Verdichtungspotential in der Tabelle des Erläuterungsberichtes sieht es jedoch danach aus, dass die Gemeinden gar keine Massnahmen zur Aktivierung des Innenentwicklungspotentials anstreben müssen. Aus raumplanerischer Sicht scheint dies nicht zielführend zu sein.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Den fortschreitenden Mehrbedarf an Wohnfläche pro Person als Kerngrösse bei der Festlegung des zukünftigen Baulandbedarfs anzunehmen, entspricht nicht der angestrebten Nachhaltigkeit. Es darf nicht einfach von einer weiterhin tieferen Wohnungsbelegung ausgegangen werden. Diese falsche Vorgabe muss politisch angegangen werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Es fragt sich, wie seriös es ist, davon auszugehen, dass sich die Tendenz der sinkenden Wohnungsbelegung bei bleibender Wohlfahrt umdrehen wird. Auch wenn dies selbstverständlich aus Sicht der haushälterischen Bodennutzung begrüsst würde, ist doch fraglich ob es auch eintritt und wie es erreicht werden könnte. Anzustreben ist allenfalls, dass eine Stabilisierung erreicht wird, indem aufgezeigt wird, dass mehr Lebensqualität nicht per se mit mehr Wohnfläche zusammenhängt, dass andere Qualitäten wichtiger sind.

- **S1-4 Siedlungsentwicklung nach innen**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Man muss das Bauen nicht verbieten, man kann auch mit Auflagen und Vorschriften, das Bauen verunmöglichen.

Folgende Formulierungen:

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen ist im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. > Siedlungsanalyse. Was heisst das?

Insbesondere bei grösseren inneren Verdichtungen sollen qualifizierte Verfahren (z.B. Testplanung, Studienauftrag) angestrebt werden. > Testplanung? Planungskosten steigen stetig.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Heute findet „Bauen“ immer weniger auf der grünen Wiese, abseits irgendwelcher Interessen statt. Es besteht eine Vielzahl von Aspekten, die beachtet und gewürdigt werden müssen. Damit aber alle Interessen angemessen berücksichtigt werden, sind Vorschriften unerlässlich. Es geht dabei nicht darum, das Bauen zu verunmöglichen, sondern sicherzustellen, dass, bei zunehmender Dichte, alle Aspekte beachtet und Qualität geschaffen wird. Gute Lösungen basieren oft auf guten Planungen. Das ist dann vielleicht nicht billig, aber preiswert. Welches Vorgehen wann richtig ist, wird nicht vorgegeben.

- **S1-6 Auszonungen**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es wird um eine Erklärung ersucht, was mit unüberbauten Bauzonen geschieht, welche eigentlich ausgezont werden müssten, jedoch nicht die Anforderungen des kantonalen Richtplans und des PBG erfüllen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszuzonen. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung zwingend ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen zu prüfen sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszuzonen.

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Der Gemeinderat Emmetten verlangt, dass von der Baudirektion erläutert wird, mit welchen griffigen Massnahmen er Nutzungsreserven mobilisieren kann.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Durch eine Reduktion des Angebotes (Auszonungen) nimmt der Druck auf die bestehenden, unüberbauten Zonen zu. Allenfalls kann mit der Eigentümerschaft eine Überbauungsvereinbarung getroffen werden, innert welcher Frist eine Überbauung zu realisieren ist, ansonsten werde das gehortete Bauland ausgezont, um so die Siedlungsentwicklung dort zu ermöglichen, wo dies raumplanerisch Sinn macht und die Eigentümerschaft willig ist.

- **S1-8 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es ist nicht genau ersichtlich, warum es die ESP Wohnen überhaupt gibt. Sie müssen aber hohen Ansprüchen in Bezug auf die Nachhaltigkeit entsprechen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

ESP Wohnen umfassen jene weitgehend unbebauten Gebiete mit guter Erschliessung, die in erster Priorität, mit hoher Dichte und hoher Qualität überbaut werden sollen und so einen erheblichen Teil des zusätzlichen Wohnraumbedarfs abdecken dürften. Vorab jenen Bedarf, der nicht über die Verdichtung nach innen abgedeckt werden kann.

- **S1-9 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es wird beantragt, das Arbeitsgebiet Fadenbrücke als ESP kantonal festzulegen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

dito S1-1

- **S1-10 Arbeitszonenbewirtschaftung**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Einzonungen oder Umzonungen in eine Gewerbezone oder Industriezone, welche nicht grösser ist als z.B. 1'000 m² sind, sollten auch möglich sein, ohne dass eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt wird.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Wir erachten es als sinnvoll, dass eine Fläche definiert wird, die ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Die maximale Fläche von 1'000 m² scheint hierfür sinnvoll.

- **S1-13 Hochhauskonzept**

Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):

Es wird von mehreren Gemeinden um eine Aussage ersucht, welche Abklärungen zu welchem Zeitpunkt zu treffen sind.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Hochhäuser können je nach Lage und Gestaltung landschaftlich stark relevant sein. Darum macht es Sinn, auf den drei grundlegenden planerischen Ebenen (Siedlungsleitbild, Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung) stufengerechte Aussagen zu machen. Welche Aussage wo gemacht wird, ergibt sich aus dem Einzelfall. Dabei ist im

Siedlungsleitbild ein Eignungsnachweis von möglichen Hochhausstandorten anhand des Kriterienkatalogs im Hochhauskonzept zu erbringen. Die Nutzungsplanung macht Aussagen über die mögliche Nutzung und die ÜZ / den Fussabdruck, die mögliche Höhe und das Verfahren (Sondernutzungsplanung, mit qualitätssicherndem Auswahlverfahren oder ohne). Die Sondernutzungsplanung macht Aussagen zur konkreten Gestaltung und allem Weiteren (Parkierung, Grünflächen usw.) machen.

3.5 Übersicht der angepassten Koordinationsaufgaben

- **Folgende Koordinationsaufgaben wurden im Rahmen der Teilrevision angepasst:**

B3-2	Agglomerationsprogramm (früher B3-24)
S1	Siedlung
S1-5	Neueinzonungen
S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten (vorher: Zentrum Stans)
S1-12	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel
S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
S1-15	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen
S3-3	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung
L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)
V3	Öffentlicher Verkehr
Ö2-2	Sport

- **Gelöschte Koordinationsaufgaben:**

B1	Entwicklungstrends
B2	Raumkonzept Schweiz
B3	Grundzüge der Raumordnung Nidwalden
B3-1	Leitideen
B3-2	Strukturelle Rahmenbedingungen
S1-1	unbestrittene Siedlungsgebiete
S1-2	Neueinzonungen
S1-3	Erschliessung der Bauzonen
S1-4	Siedlungsentwicklung
S1-5	Siedlungsentwicklung nach innen
S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel
S1-7	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
S1-9	Zentrum Stans
S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten

- **Neu hinzugefügte Koordinationsaufgaben (23):**

B1	Positionierung des Kantons Nidwalden
B2	Künftige räumliche Herausforderung
B3	Angestrebte Entwicklung
B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030
B3-3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
S1-1	Siedlungsgebiet
S1-2	Siedlungsleitbilder
S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen
S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen
S1-6	Auszonungen
S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot
S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen
S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung
S1-13	Hochhauskonzept
S1-17	Verkehr-intensive Einrichtungen

4 Der Erlass des Richtplanes durch den Landrat

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes erlässt der Landrat den Richtplan, sein Entscheid ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Landrates ist also nicht gegeben.

5 Die Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat

Hat der Landrat den Richtplan erlassen, bedarf dieser der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700).

Erst durch die Genehmigung durch den Bundesrat wird der Richtplan für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG).

Kann der Bundesrat den Richtplan oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat (Art. 12 Abs. 1 und 3 RPG).

6 Antrag an den Landrat

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des Richtplans in der vorliegenden Form zu erlassen.

Stans, 8. November 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer

Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
EMT	Emmetten
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
SST	Stansstad
STA	Stans
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
GP	Grüne Partei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
SP	Sozialdemokratische Partei

Korporationen

G BUO	Genossenkorporation Buochs
G EBÜ	Genossenkorporation Ennetbürgen
G STA	Genossenkorporation Stans
Vereinigung Korp	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

Organisationen

IHS	Innerschweizer Heimatschutz
LSVV	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee
PRO NATURA	Pro Natura NW/OW
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
WWF	World Wild Life Foundation

Amtsstellen

FÖVP	Fachstelle ÖV und Projekte
AfL	Amt für Landwirtschaft
FNL	Fachstelle Natur und Landschaftsschutz